

**Rechtssache C-82/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

9. Februar 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Rejonowy dla Warszawy – Śródmieścia w Warszawie (Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Oktober 2020

**Kläger:**

B.S.

Ł.S.

**Beklagte:**

M.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage auf Verurteilung zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags wegen der Zahlung eines nicht geschuldeten Entgelts im Zusammenhang mit der Vereinnahmung von Raten zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen auf der Grundlage eines Hypothekendarlehensvertrags, der unzulässige Vertragsbestimmungen enthält

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung des Unionsrechts, insbesondere von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG, sowie der Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der Rechtssicherheit; Art. 267 AEUV

## **Vorlagefrage**

Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der der Anspruch eines Verbrauchers auf Erstattung von Beträgen, die er aufgrund einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher zu Unrecht gezahlt hat, nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Leistung des Verbrauchers, verjährt, und zwar auch dann, wenn der Verbraucher keine Kenntnis von der Missbräuchlichkeit der Klausel hatte?

## **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Erwägungsgründe 21 und 24; Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2

## **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks cywilny (Gesetz vom 23. April 1964, Zivilgesetzbuch) (Dz. U. Nr. 16, Pos. 93, mit Änderungen, im Folgenden: Zivilgesetzbuch)

Die Ausübung eines eigenen Rechts ist unzulässig, wenn sie mit der sozio-ökonomischen Zweckbestimmung dieses Rechts oder mit den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unvereinbar ist. Eine solche Handlung oder Unterlassung durch den Berechtigten gilt nicht als Rechtsausübung und genießt keinen Rechtsschutz (Art. 5).

Als Verbraucher gilt eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmer abschließt, das nicht unmittelbar mit ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängt (Art. 22<sup>1</sup>).

Vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen unterliegen vermögensrechtliche Ansprüche der Verjährung (Art. 117 § 1).

Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann derjenige, gegen den sich der Anspruch richtet, seine Erfüllung verweigern, es sei denn, dass er auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet. Der Verzicht auf die Verjährungseinrede vor Ablauf der Verjährungsfrist ist jedoch unwirksam (Art. 117 § 2).

Wird durch eine besondere Vorschrift nichts anderes bestimmt, so beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, und für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen

und Ansprüche im Zusammenhang mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit drei Jahre (Art. 118 in der bis zum 8.7.2018 geltenden Fassung).

Wird durch eine besondere Vorschrift nichts anderes bestimmt, so beträgt die Verjährungsfrist sechs Jahre, und für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit drei Jahre. Die Verjährungsfrist endet jedoch am letzten Tag des Kalenderjahres, es sei denn, die Verjährungsfrist ist kürzer als zwei Jahre (Art. 118 in der ab dem 9.7.2018 geltenden Fassung).

Der Lauf der Verjährung beginnt an dem Tag, an dem der Anspruch fällig geworden ist. Ist die Fälligkeit des Anspruchs von der Vornahme einer bestimmten Handlung durch den Berechtigten abhängig, so beginnt der Lauf der Verjährung an dem Tag, an dem der Anspruch fällig geworden wäre, wenn der Berechtigte die Handlung am frühestmöglichen Termin vorgenommen hätte (Art. 120 § 1).

Der Lauf der Verjährung wird unterbrochen: 1) durch jede Handlung vor Gericht oder einem anderen zur Entscheidung von Angelegenheiten oder Vollstreckung von Ansprüchen der jeweiligen Art berufenen Organ oder vor einem Schiedsgericht, die unmittelbar zur Geltendmachung, Feststellung, Erfüllung oder Sicherung des Anspruchs vorgenommen wird; 2) durch Anerkennung des Anspruchs durch die Person, gegen die sich der Anspruch richtet; 3) durch Einleitung eines Mediationsverfahrens (Art. 123 § 1).

Nach jeder Unterbrechung der Verjährung beginnt diese neu zu laufen (Art. 124 § 1).

Wird die Verjährung durch eine Handlung im Verfahren vor Gericht oder einem anderen zur Entscheidung von Angelegenheiten oder Vollstreckung von Ansprüchen der jeweiligen Art berufenen Organ oder vor einem Schiedsgericht oder durch Einleitung eines Mediationsverfahrens unterbrochen, so beginnt die Verjährung nicht erneut, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist (Art. 124 § 2).

Die Bestimmungen eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für ihn unverbindlich, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gestalten und seine Interessen grob verletzen (unzulässige Vertragsbestimmungen). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die Hauptleistungen der Parteien, darunter den Preis oder die Vergütung, festlegen, wenn sie eindeutig formuliert worden sind (Art. 385<sup>1</sup> § 1).

Ist eine Vertragsbestimmung nach § 1 für den Verbraucher unverbindlich, so sind die Parteien an den Vertrag in seinem übrigen Umfang gebunden (Art. 385<sup>1</sup> § 2).

Als nicht individuell vereinbart gelten diejenigen Vertragsbestimmungen, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen wirklichen Einfluss gehabt hat. Dies gilt

insbesondere für Vertragsbestimmungen, die einem Vertragsmuster entstammen, das dem Verbraucher von dem Vertragspartner vorgeschlagen worden ist (Art. 385<sup>1</sup> § 3).

Die Beweislast dafür, dass eine Bestimmung individuell vereinbart worden ist, trägt derjenige, der sich darauf beruft (Art. 385<sup>1</sup> § 4).

Maßgebend für die Prüfung der Vereinbarkeit einer Vertragsbestimmung mit den guten Sitten ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts, der Umstände des Vertragsschlusses sowie der Verträge, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, dessen Bestimmung Gegenstand der Prüfung ist (Art. 385<sup>2</sup>).

Wer einen Vermögensvorteil auf Kosten einer anderen Person ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist verpflichtet, den Vorteil in Natur herauszugeben und, falls dies unmöglich ist, seinen Wert zu erstatten (Art. 405).

Die Vorschriften der vorstehenden Artikel werden insbesondere auf eine nicht geschuldete Leistung angewandt (Art. 410 § 1).

Eine Leistung ist nicht geschuldet, wenn derjenige, der sie erbracht hat, nicht oder nicht gegenüber der Person, an die er geleistet hat, leistungs verpflichtet war oder wenn die Grundlage der Leistung entfallen ist oder der beabsichtigte Zweck der Leistung nicht erreicht worden ist oder wenn das zur Leistung verpflichtende Rechtsgeschäft unwirksam war und nicht nach der Erbringung der Leistung wirksam geworden ist (Art. 410 § 2).

Der Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch eine unerlaubte Handlung verursacht worden ist, verjährt nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden und von der zum Schadensersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat. Die Frist darf jedoch nicht länger als zehn Jahre seit dem Tag sein, an dem das den Schaden auslösende Ereignis eingetreten ist (Art. 442<sup>1</sup> § 1 des Zivilgesetzbuchs in der bis zum 26.6.2017 geltenden Fassung).

Der Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch eine unerlaubte Handlung verursacht worden ist, verjährt nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden und von der zum Schadensersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat oder bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt Kenntnis hätte erlangen können. Die Frist darf jedoch nicht länger als zehn Jahre seit dem Tag sein, an dem das den Schaden auslösende Ereignis eingetreten ist (Art. 442<sup>1</sup> § 1 des Zivilgesetzbuchs in der ab dem 27.6.2017 geltenden Fassung).

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Im Jahr 2006 schlossen die Parteien einen Vertrag über ein an den CHF-Kurs gebundenes Hypothekendarlehen, dessen Gegenstand die Gewährung eines Darlehens durch die Beklagte an die Kläger zur Finanzierung der Kosten für den

Bau ihres Hauses war. Die Wahrung fur die Valorisierung des Kredits war der CHF. Die Darlehenslaufzeit betrug 360 Monate, d. h. vom 8.8.2006 bis zum 5.8.2036. Das Darlehen wurde in sinkenden Raten zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen abgezahlt. Ursprunglich betrug der Darlehenszinssatz 2,25 % pro Jahr, wurde aber vorubergehend (wahrend des Zeitraums der Versicherung des Darlehens) auf 3,25 % erhohet. Die Bank gewahrte das Hypothekendarlehen, das mit dem CHF-Ankaufskurs gema der Kurstabelle der Bank valorisiert war. Der in CHF bezifferte Darlehensbetrag wurde auf der Grundlage des CHF-Ankaufskurses aus der Kurstabelle der Bank fur den Tag und die Stunde der Auszahlung des Darlehens/der Tranche ermittelt. Das Darlehen war mit einem variablen Zinssatz verzinst, der am Tag des Vertragsschlusses nach der im Vertrag festgelegten Hohle bestimmt wird. Der Darlehenszinssatz konnte sich bei einer anderung des fur die gegebene Wahrung festgelegten Referenzzinssatzes und einer anderung der Finanzparameter des Geld- und Kapitalmarkts in dem Land, dessen Wahrung die Grundlage fur die Valorisierung ist, andern. Die Raten zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen wurden in PLN zuruckgezahlt, wobei die Umrechnung zum sich aus der Wechselkursstabelle der Bank ergebenden am Ruckzahlungstag geltenden CHF-Verkaufskurs erfolgte.

- 2 Am 8.12.2008 unterzeichneten die Parteien einen Nachtrag zu dem Darlehensvertrag, wonach das Darlehen zum Basiszinssatz LIBOR 3M, erhohet um eine feste Marge der Bank in Hohle von 0,57 Prozentpunkten wahrend der gesamten Darlehenslaufzeit, verzinst wird.
- 3 In der Klageschrift beantragten die Klager, die Beklagte zu verurteilen, an sie den Betrag von 74 414,52 PLN nebst gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen wegen der nicht geschuldeten Leistung, die die Beklagte auf Kosten der Klager dadurch erlangt habe, dass sie von den Klagern die Raten zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen gema dem mit dem CHF-Kurs vom 4.8.2006 valorisierten Hypothekendarlehensvertrag eingezogen habe. Gleichzeitig machten die Klager geltend, dass die Beklagte ihnen den Gegenwert aller im Zeitraum vom 5.10.2006 bis zum 5.3.2010 gezahlten Darlehensraten zu erstatten habe, wenn die Missbrauchlichkeit der genannten Vertragsbestimmungen zur Unwirksamkeit des gesamten Darlehensvertrags fuhre. Die Beklagte beantragte in ihrer Klageerwiderung, die Klage abzuweisen.
- 4 In der mundlichen Verhandlung haben die Klager ausgesagt, dass keine der streitigen Bestimmungen des Darlehensvertrags von ihnen individuell mit der beklagten Bank vereinbart worden sei. Die Mitarbeiter der Bank hatten den Klagern keine historischen CHF/PLN-Wechselkurse vorgelegt und sie nicht daruber aufgeklart, dass die Klager im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrags die Kosten der Wechselkursspanne (Spread) und das Wechselkursrisiko zu tragen hatten. Die Klager seien nicht daruber belehrt worden, wie sie ihr Wechselkursrisiko begrenzen konnten, und es sei ihnen nicht erklart worden, wie die beklagte Bank ihre Wechselkursstabelle erstelle und wie sie die Wechselkursspanne bestimme. Die Klager seien auch nicht daruber informiert worden, nach welchen Grundsatzen der Zinssatz ihres Darlehens geandert werden

würde und insbesondere, welche Parameter die Bank bei der Entscheidung über die Änderung des Zinssatzes berücksichtigen werde. Am Tag des Abschlusses des Darlehensvertrags hätten die Kläger über keine juristische oder wirtschaftliche Ausbildung verfügt, keine Erfahrung mit der Arbeit in einer Bank oder anderen Finanzinstituten gehabt und über kein Einkommen oder Ersparnisse in CHF verfügt.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 5 Nach Auffassung der Kläger enthält die streitgegenständliche Vereinbarung unzulässige Vertragsbestimmungen über die Umrechnung des Darlehenskapitals und der Raten gemäß dem CHF-Kurs (§ 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 5) und das Recht der Beklagten, den Darlehenszinssatz zu ändern (§ 10 Abs. 2). Ihrer Meinung nach ergibt sich aus der fehlenden Gültigkeit der oben genannten Vertragsbestimmungen, dass die Beklagte ihnen überhöhte Darlehensraten in Rechnung gestellt habe, weshalb sie von der Beklagten die Zahlung von 74 414,52 PLN fordern, was der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Darlehensraten (213 305,35 PLN) und der korrekten Höhe dieser Raten (138 890,83 PLN) für den Zeitraum vom 7.9.2009 bis 6.6.2017 entspreche. Die Beklagte vertritt ihrerseits die Auffassung, dass der von den Parteien geschlossene Darlehensvertrag nicht unwirksam sei und keine unzulässige Vertragsbestimmungen enthalte. Die Beklagte erhob auch die Einrede der Verjährung.

### **Kurze Begründung der Vorlage**

- 6 Im vorliegenden Fall beanstanden die Kläger die im Darlehensvertrag enthaltenen und dem von der beklagten Bank verwendeten Mustervertrag entnommenen sog. Umrechnungsklauseln (§ 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 des Vertrags) sowie die sog. variable Zinsklausel (§ 10 Abs. 2 im ursprünglichen Wortlaut). Diese Bestimmungen waren wiederholt Gegenstand gerichtlicher Überprüfung und sind nahezu einheitlich als unzulässige Vertragsbestimmungen im Sinne von Art. 385<sup>1</sup> § 1 des Zivilgesetzbuchs anerkannt. Umstritten sind jedoch die Auswirkungen des Missbräuchlichkeit der oben genannten Bestimmungen. Hinsichtlich der Auswirkungen der fehlenden Bindung an die Klauseln gibt es in der aktuellen Rechtsprechung zwei gegensätzliche Ansichten. Nach der ersten Ansicht ist ein an eine Fremdwährung gebundener Darlehensvertrag nach der Streichung der Umrechnungsklauseln wie ein Darlehensvertrag in PLN zu behandeln. Nach der zweiten Ansicht führt der Wegfall der unzulässigen Umrechnungsklauseln zur Unwirksamkeit des gesamten Darlehensvertrags. Auch im Hinblick auf die Folgen der fehlenden Bindung an die variable Zinsklausel (§ 10 Abs. 2) haben sich zwei Rechtsprechungslinien herausgebildet. Nach der ersten ist ein Darlehensvertrag nach dem Wegfall einer Klausel über einen variablen Zinssatz wie ein Darlehensvertrag mit festem Zinssatz zu behandeln, wobei der Zinssatz am Tag des Abschlusses des Darlehensvertrags gilt. Nach der zweiten (derzeit

vorherrschenden) Rechtsprechungslinie führt die Streichung einer variablen Zinsklausel aus einem Darlehensvertrag zur Nichtigkeit des Vertrags.

- 7 Vor diesem Hintergrund hat der Sąd Rejonowy (Rayongericht) den von den Parteien geschlossenen Darlehensvertrag als insgesamt nichtig angesehen, was sich sowohl aus der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Umrechnungsklauseln oder der variablen Zinsklausel (§ 10 Abs. 2) als auch aus der beider Bestimmungen ergeben könnte. Das Gericht hat dabei berücksichtigt, dass der Inhalt von § 10 Abs. 2 des Vertrags durch den Nachtrag vom 8.12.2008 geändert wurde, doch ist bei der Beurteilung, ob es sich um eine unzulässige Vertragsbestimmung handelt, auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen (Art. 385<sup>2</sup> des Zivilgesetzbuchs). Die Feststellung, dass es sich bei § 10 Abs. 2 des Vertrags um eine unzulässige Vertragsbestimmung handelt, die zur Nichtigkeit des Vertrags führt, hätte indessen die Nichtigkeit des Darlehensvertrages *ex tunc* (von Anfang an) zur Folge, so dass der spätere Abschluss des Nachtrags unwirksam wäre. Die Nichtigkeit des Darlehensvertrags als Ganzes hätte zur Folge, dass alle aufgrund dieses Vertrags erbrachten Leistungen nicht geschuldete Leistungen im Sinne von Art. 410 § 2 des Zivilgesetzbuchs darstellen würden und somit nach Art. 405 in Verbindung mit Art. 410 § 1 des Zivilgesetzbuchs zurückzuzahlen wären. Damit könnte die Beklagte von den Klägern den Gegenwert des an sie ausgezahlten Darlehens (455 000 PLN) zurückfordern, während die Kläger von der Beklagten den Gegenwert aller bisher gezahlten Darlehensraten zurückfordern könnten.
- 8 Im Hinblick auf die Verjährungseinrede der Beklagten, die eine Berücksichtigung des Anspruchs der Kläger weitgehend verhindern könnte, prüft das Gericht die Begründetheit und kommt zu dem Ergebnis, dass auf den Anspruch der Kläger die Vorschrift über die allgemeine Verjährung von Ansprüchen anzuwenden ist, die bei vor dem 9.7.2018 entstandenen Ansprüchen 10 Jahre beträgt (Art. 118 des Zivilgesetzbuchs). Grundsätzlich geht es hier um die Frage, wann die Verjährungsfrist für den Anspruch der Kläger zu laufen begonnen hat, wobei Art. 120 § 1 Satz 1 des Zivilgesetzbuchs maßgeblich ist. Nach der Rechtsprechung beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der ungerechtfertigten Bereicherung (nicht geschuldete Leistung) an dem Tag, an dem der Vorteil (die Leistung) hätte zurückgegeben werden müssen, wenn der Gläubiger den Schuldner aufgefordert hätte, seine Verpflichtung so bald wie möglich zu erfüllen, d. h. innerhalb eines solchen Zeitraums nach der Erlangung des Vorteils, der für dessen Rückgabe ohne unnötige Verzögerung erforderlich ist. Für den Beginn der Verjährungsfrist ist es unerheblich, wann der Leistende davon Kenntnis erlangt hat, dass die Leistung nicht geschuldet war, oder wann er den Schuldner tatsächlich zur Rückgabe der Leistung aufgefordert hat. Die vorstehenden Schlussfolgerungen gelten auch für Fälle, in denen eine nicht geschuldete Leistung zur Erfüllung unwirksamer Vertragsbestimmungen in einer Situation getätigt wurde, in der die Partei die Unwirksamkeit solcher Bestimmungen nicht kannte. Die Konsequenz der obigen Ansicht wäre im vorliegenden Fall, dass der Anspruch auf Rückzahlung jeder der zwischen dem 5.10.2006 und dem 5.3.2010 gezahlten Raten nach 10 Jahren ab dem Datum der Zahlung jeder Rate verjährt

wäre. Da die Zahlungsklage im vorliegenden Fall am 7.8.2019 erhoben wurde, bedeutet dies, dass der Anspruch auf Zahlung des Gegenwerts aller Raten, die früher als 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Klageerhebung (7.8.2019), also vor dem 7.8.2009, gezahlt wurden, verjährt wäre. In Anbetracht dessen prüft das Gericht, ob die dargestellte Auslegung von Art. 120 § 1 des Zivilgesetzbuchs mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates sowie mit den Grundsätzen der Äquivalenz, der Effektivität und der Rechtssicherheit vereinbar ist.

- 9 Der Verbraucherschutz ist nicht absolut<sup>1</sup> und die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit ist mit dem Unionsrecht vereinbar<sup>2</sup>. Gleichzeitig dürfen nationale Verbraucherschutzvorschriften jedoch nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte innerstaatlicher Art regeln (Äquivalenzprinzip), und die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsprinzip)<sup>3</sup>. Zu den angemessenen und wirksamen Mitteln, um den Verbrauchern ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, muss die Möglichkeit zählen, unter angemessenen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen eine Klage zu erheben oder einen Widerspruch einzulegen, so dass für die Ausübung ihrer Rechte keine Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Fristen oder der Kosten, gelten, die die Ausübung der durch die Richtlinie 93/13 gewährleisteten Rechte einschränken<sup>4</sup>. Folglich steht das Unionsrecht einer nationalen Regelung, die die Klage, mit der die Restitutionswirkungen der Feststellung der Nichtigkeit geltend gemacht werden sollen, einer Verjährungsfrist unterwirft, nicht entgegen, sofern sie die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität einhält.<sup>5</sup> Dementsprechend ist zu prüfen, ob die tatsächliche Regelung der Verjährungsfrist für einen vermögensrechtlichen Anspruch des Verbrauchers die Einhaltung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewährleistet. Die vorgesehene Frist muss faktisch ausreichend sein, um es zu ermöglichen, einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen.<sup>6</sup> Die Prüfung von Bestimmungen, in denen die

<sup>1</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs: vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo, (C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Rn. 68), und vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19 und C-259/19, Rn. 82).

<sup>2</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs: vom 6. Oktober 2009, Asturcom Telecomunicaciones (C-40/08, Rn. 41), vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo (C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Rn. 69), und vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19 und C-259/19, Rn. 82).

<sup>3</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs: vom 26. Oktober 2006, Mostaza Claro (C-168/05, Rn. 24), vom 3. April 2019, Aqua Med. (C-266/18, Rn. 47), vom 26. Juni 2019, Addiko Bank (C-407/18, Rn. 46), und vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19 und C-259/19, Rn. 83).

<sup>4</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs: vom 1. Oktober 2015, ERSTE Bank Hungary (C-32/14, Rn. 59), vom 21. April 2016, Radlinger und Radlingerová (C-377/14, Rn. 40), und vom 13. September 2018, Profi Credit Polska (C-176/17, Rn. 63).

<sup>5</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19 und C-259/19, Rn. [84]).

<sup>6</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 2015, BBVA (C-8/14, Rn. 29).



Verjährungsfrist für Verbraucheransprüche geregelt ist, darf jedoch nicht nur auf die Dauer dieser Verjährungsfrist beschränkt sein, sondern muss auch die Modalitäten ihrer Anwendung, einschließlich der Modalität, wie diese Frist in Lauf gesetzt wird, umfassen<sup>7</sup>. Besonderes Augenmerk soll hier auf zwei Urteile des Gerichtshofs gelegt werden. In seinem Urteil vom 9. Juli 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass durch eine Verjährungsfrist von drei Jahren, die mit dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des Vertrags beginnt, ein wirksamer Schutz des Verbrauchers nicht gewährleistet werden kann, da diese Frist abgelaufen sein könnte, bevor der Verbraucher die Möglichkeit hatte, von der Missbräuchlichkeit einer Klausel dieses Vertrags Kenntnis zu nehmen. Durch eine solche Frist wird also die Ausübung der dem Verbraucher durch die Richtlinie 93/13 verliehenen Rechte übermäßig erschwert<sup>8</sup>. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es mit dem Effektivitätsprinzip unvereinbar ist, wenn für die Erstattungsklage eine Verjährungsfrist von drei Jahren gilt, deren Lauf unabhängig davon, ob der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt von der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, auf die er seine Erstattungsklage stützt, Kenntnis hatte oder vernünftigerweise haben konnte, mit der Beendigung des in Rede stehenden Vertrags beginnt, da durch solche Verjährungsvorschriften die Ausübung der diesem Verbraucher durch die Richtlinie 93/13 verliehenen Rechte übermäßig erschwert werden kann<sup>9</sup>. Dagegen hat der Gerichtshof im Urteil vom 16. Juli 2019 festgestellt, dass die Anwendung einer Verjährungsfrist von fünf Jahren, die ab Vertragsschluss zu laufen beginnt, da sie bedeutet, dass der Verbraucher die Erstattung der in Vollziehung einer für missbräuchlich befundenen Klausel geleisteten Zahlungen unabhängig davon, ob er die Missbräuchlichkeit dieser Klausel kannte oder vernünftigerweise hätte kennen können, nur in den ersten fünf Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags verlangen kann, geeignet ist, die Ausübung der diesem Verbraucher durch die Richtlinie 93/13 verliehenen Rechte übermäßig zu erschweren und folglich gegen den Effektivitätsgrundsatz in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu verstoßen.<sup>10</sup> Bei der Prüfung der nationalen Verjährungsvorschriften im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Effektivitätsgrundsatz ist daher nach Ansicht des Gerichtshofs besonders auf den Zeitpunkt zu achten, zu dem die Verjährungsfrist für den Anspruch eines Verbrauchers zu laufen beginnt. Insoweit ist besonders wichtig, dass das mit der Richtlinie 93/13 geschaffene Schutzsystem auf dem Gedanken beruht, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom

<sup>7</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 2020, SC Raiffeisen Bank (C-698/18 und C-699/18, Rn. 61).

<sup>8</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 2020, SC Raiffeisen Bank (C-698/18 und C-699/18, Rn. 67).

<sup>9</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 2020, SC Raiffeisen Bank (C-698/18 und C-699/18, Rn. 75).

<sup>10</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19 und C-259/19, Rn. 91).

Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können<sup>11</sup>. Angesichts dessen ist es möglich, dass die Verbraucher die Missbräuchlichkeit einer in einem Hypothekendarlehensvertrag enthaltenen Klausel nicht kennen oder den Umfang ihrer Rechte aus der Richtlinie 93/13 nicht richtig erfassen.<sup>12</sup> Eine Analyse der oben genannten Rechtsprechung scheint darauf hinzudeuten, dass die Verjährungsfrist für den Anspruch eines Verbrauchers so lange nicht zu laufen beginnen darf, bis der Verbraucher von der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel Kenntnis erlangt hat oder zumindest vernünftigerweise davon Kenntnis hätte erlangen müssen. Diese Schlussfolgerung scheint im Fall eines Darlehensvertrags, der für einen Zeitraum von 30 Jahren abgeschlossen wurde, besonders angemessen zu sein. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Verbraucher, der einen Vertrag mit missbräuchlichen Klauseln mehr als zehn Jahre lang erfüllt hat, von Anfang an Kenntnis von der Missbräuchlichkeit der Klauseln haben konnte.

- 10 In Anbetracht des Vorstehenden scheint es, dass die oben dargelegte restriktive Auslegung von Art. 120 § 1 des Zivilgesetzbuchs gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates sowie gegen die Grundsätze der Effektivität und der Rechtssicherheit verstößt. Diese Vorschrift des nationalen Rechts ist daher dahin auszulegen, dass die Verjährungsfrist für den Anspruch eines Verbrauchers auf Erstattung von Leistungen aus einem Vertrag, der unzulässige Vertragsbestimmungen enthält, nicht in jedem Fall ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem die Leistung erbracht wird, sondern erst, wenn der Verbraucher von der Unzulässigkeit der Bestimmung Kenntnis erlangt. Der gewünschte Effekt kann nicht allein durch die Anwendung von Art. 5 des Zivilgesetzbuchs in dem Sinne erreicht werden, dass danach die Geltendmachung der Verjährungseinrede als Ausdruck des Missbrauchs des subjektiven Rechts durch den Beklagten angesehen werden und infolgedessen festgestellt werden kann, dass die Erhebung dieser Einrede keinerlei Rechtswirkungen entfaltet.
- 11 Darlehensverträge (insbesondere Hypothekendarlehensverträge) werden oft für viele Jahre abgeschlossen und ein Streit über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Vertragsbestimmung kann mehr als 10 Jahre nach Vertragsabschluss entstehen. Es kann sich daher die Frage stellen, ob die Vorschriften des nationalen Rechts mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG vereinbar sind, da sie die Rückerstattungswirkungen einer für unzulässig erklärten Vertragsbestimmung einschränken (Gefahr, dass der Verbraucher nur einen Teil der zu Unrecht gezahlten Leistung zurückerhält, wenn eine Verjährungseinrede erhoben wird). Wenn Banken beispielsweise einen Spread im Zusammenhang mit der Umrechnung von Zahlungen eines Verbrauchers in PLN in eine Fremdwährung berechnen, wird es viele Ansprüche auf Rückzahlung des Spread geben, deren

<sup>11</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs: vom 19. Dezember 2019, Bondora (C-453/18 und C-494/18, Rn. 40), und vom 9. Juli 2020, SC Raiffeisen Bank (C-698/18 und C-699/18, Rn. 67).

<sup>12</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs: vom 13. September 2018, Profi Credit Polska (C-176/17, Rn. 69), und vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19 und C-259/19, Rn. 90).

Verjährungsfrist für jede vom Darlehensnehmer gezahlte Darlehensrate separat zu laufen beginnt.

- 12 Was den Lauf der Verjährungsfrist für den Anspruch der Bank auf Rückzahlung des Darlehenskapitals angeht, so weist der Gerichtshof selbst darauf hin, dass die Ungültigerklärung des Vertrags infolge der Unzulässigkeit einiger seiner Bestimmungen im Prinzip die gleichen Folgen hat wie die sofortige Fälligkeit des ausstehenden Darlehensbetrags.<sup>13</sup> Es besteht kein Zweifel, dass die Verjährungsfrist für den Anspruch einer Bank, da sie mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Bank im Zusammenhang steht, 3 Jahre beträgt (Art. 118 des Zivilgesetzbuchs). Dagegen würde die Anwendung von Art. 120 § 1 des Zivilgesetzbuchs gemäß der oben dargestellten Rechtsprechung bedeuten, dass die Frist ab dem Tag der Auszahlung des Darlehens zu laufen beginnen müsste, so dass in diesem Fall der Anspruch der Bank auf Rückzahlung des Gegenwerts der Darlehenssumme vollständig verjährt wäre.
- 13 Demnach wäre eine Situation, in der der Zahlungsanspruch eines Verbrauchers wegen nicht geschuldeter Leistung aus einem unwirksamen Darlehensvertrag als auch nur teilweise verjährt anzusehen wäre, während der entsprechende Anspruch der Bank überhaupt nicht verjährt wäre (und dies trotz einer formal kürzeren Verjährungsfrist), für den Verbraucher besonders nachteilig und würde die sich aus der Richtlinie 93/13 ergebenden Garantien sicherlich nicht erfüllen. Unter diesen Umständen könnten selbst Verbraucher, die ihre Rechte kennen und verstehen, davon abgehalten werden, sie geltend zu machen, weil sie befürchten müssten, dass sie bestenfalls nur einen Teil der gezahlten Beträge zurückerstattet bekommen, während die Bank berechtigt wäre, von ihnen die gesamten von ihr erbrachten Leistungen zurückzufordern.
- 14 Daher ist die Frage berechtigt, ob die Feststellung, dass der Anspruch eines Verbrauchers aus den oben genannten Gründen verjährt ist, nicht gegen den Grundsatz der Äquivalenz verstößt. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich, dass die Wahrung des Äquivalenzprinzips erfordert, dass die streitige nationale Regelung in gleicher Weise für Rechtsbehelfe gilt, die auf die Verletzung des Unionsrechts gestützt sind, wie für solche, die auf die Verletzung des innerstaatlichen Rechts gestützt sind, sofern diese Rechtsbehelfe einen ähnlichen Gegenstand und Rechtsgrund haben.<sup>14</sup> Zudem kann die Nichtbeachtung des Äquivalenzgrundsatzes auch aus dem Grund angenommen werden, dass ein erheblicher Unterschied besteht zwischen dem Beginn der Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersatz des durch eine unerlaubte Handlung verursachten Schadens (Art. 442<sup>1</sup> § 1 des Zivilgesetzbuchs) – erst mit der Kenntnis des Geschädigten von dem Schaden und von der zum Schadensersatz verpflichteten

<sup>13</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs: vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, Rn. 84), und vom 26. März 2019, Abanca Corporación Bancaria und Bankia (C-70/17 und C-179/17, Rn. 58).

<sup>14</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs: vom 27. Februar 2014, Pohotovost<sup>9</sup> (C-470/12, Rn. 47), und vom 9. Juli 2020, SC Raiffeisen Bank (C-698/18 und C-699/18, Rn. [76]).

Person – und für den Anspruch auf Ersatz einer nicht geschuldeten Leistung (Art. 120 § 1 des Zivilgesetzbuchs). Diese beiden Ansprüche haben bestimmte Merkmale gemeinsam, nämlich dass es sich um Beispiele für Ansprüche aus Schuldverhältnissen handelt, die sich nicht aus Rechtsgeschäften (einschließlich Verträgen) ergeben, sondern aus bestimmten tatsächlichen Ereignissen, an die das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen knüpft. Somit lässt ein solcher Unterschied einen Verstoß gegen den Äquivalenzgrundsatz erkennen. Wenn der Verbraucher durch eine unerlaubte Handlung der Bank oder von Personen, für die die Bank haftet, Gelder an die Bank verloren hat, würde die Verjährungsfrist für den Anspruch des Verbrauchers nämlich gemäß Art. 442<sup>1</sup> § 1 des Zivilgesetzbuchs später beginnen. Es ist schwierig, Gründe zu erkennen, die die unterschiedliche Position des Verbrauchers in den beiden dargestellten Fällen rechtfertigen würden.

- 15 Das vorliegende Gericht schlägt vor, die Frage wie folgt zu beantworten: Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates sowie die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der Rechtssicherheit sind dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der die Verjährungsfrist in Bezug auf die Erstattung von Beträgen, die aufgrund einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher zu Unrecht gezahlt wurden, zu laufen beginnt, bevor der Verbraucher Kenntnis von der Missbräuchlichkeit der Klausel erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen.